# Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag

| **Bitte anliegende Erläuterungen beachten!**<br>Bei mehr als drei Kindern bitte einen zusätzlichen Vordruck verwenden. | | **Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen** |
|---|---|---|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | Geburtsdatum | Aktenzeichen |
| Anschrift | | |
| Telefon / E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) | | |

Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ verwitwet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

seit

☐

## Angaben über ☐ die / den Ehepartner(in) ☐ die / den eingetragene(n) Lebenspartner(in)

| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | geboren am |
|---|---|
| Anschrift (wenn abweichend von Ihrer Anschrift) | |

Mein(e) Ehepartner(in) / mein(e) eingetragene(r) Lebenspartner(in) ist

☐ berufstätig ☐ weiterhin nicht berufstätig ☐ nicht mehr berufstätig seit dem ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt Std. Bruchteil

Mein(e) Ehepartner(in) / mein(e) eingetragene(r) Lebenspartner(in) ist

☐ Beamter/Beamtin, Richter/in, Soldat/in ☐ Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte im **öffentlichen Dienst** [1] ☐ Versorgungsempfänger/in[2]

Name, Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Aktenzeichen (bitte immer angeben)

**und erhält**

☐ **Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** ☐ **keine Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen**

Mein(e) Ehepartner(in) / mein(e) eingetragene(r) Lebenspartner(in) ist

☐ selbstständig oder bei einem sonstigen Arbeitgeber beschäftigt

Name, Anschrift der Firma bzw. des Arbeitgebers

**und erhält**

☐ **Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** ☐ **keine Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen**

☐

## Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

| **Name, Vorname des Kindes**, **Anschrift** (wenn abweichend von Ihrer Anschrift) | **Geburtsdatum** | **Familienstand des Kindes** | **Rechtsstellung zum Kind**[3] | **Das Kind lebt in meinem Haushalt** | **für das Kind wird gezahlt** | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Kindergeld oder vergleichbare [4] Leistung | Familienzuschlag, Besitzstandszulage |
| **1** | | | | Ja ☐ Nein ☐ | ☐ | ☐ |
| **2** | | | | Ja ☐ Nein ☐ | ☐ | ☐ |
| **3** | | | | Ja ☐ Nein ☐ | ☐ | ☐ |
| **Zahlungsempfänger** | | | | | | |

| | | selbst | Ehepartner(in) / eingetragene(r) Lebenspartner(in) | anderer Elternteil / andere Person | Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen / Kindergeldnummer (Bitte – wenn möglich – aktuellen Kindergeldbescheid beifügen.) |
|---|---|---|---|---|---|
| | Für Kindergeld oder vergleichbare[4] Leistung | ☐ | ☐ | ☐ | |
| zu **1** | Für Familienzuschlag, Besitzstandszulage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | Rechtsstellung zum Kind[3] | | | | |
| | | Name des anderen Elternteils / der anderen Person | | | |
| | Für Kindergeld oder vergleichbare[4] Leistung | ☐ | ☐ | ☐ | |
| zu **2** | Für Familienzuschlag, Besitzstandszulage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | Rechtsstellung zum Kind[3] | | | | |
| | | Name des anderen Elternteils / der anderen Person | | | |
| | Für Kindergeld oder vergleichbare[4] Leistung | ☐ | ☐ | ☐ | |
| zu **3** | Für Familienzuschlag, Besitzstandszulage | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | Rechtsstellung zum Kind[3] | | | | |
| | | Name des anderen Elternteils / der anderen Person | | | |

☐

**Angaben über ☐ den anderen Elternteil ☐ die andere Person**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | | | | | geboren am | |
| Anschrift (wenn abweichend von Ihrer Anschrift) | | | | | | |
| Der andere Elternteil / die andere Person ist | | | | | | |
| ☐ berufstätig | ☐ weiterhin nicht berufstätig | ☐ nicht mehr berufstätig | seit dem | ☐ vollbeschäftigt | ☐ teilzeitbeschäftigt | Std. Bruchteil |
| Der andere Elternteil / die andere Person ist | | | | | | |
| ☐ Beamter/Beamtin, Richter/in, Soldat/in | ☐ Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte im **öffentlichen Dienst**[1] | ☐ Versorgungsempfänger/in[2] | | | | |
| Name, Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Aktenzeichen (bitte immer angeben) | | | | | | |
| **und erhält** | | | | | | |
| ☐ **Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | ☐ **keine Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | | | | | |
| Der andere Elternteil / die andere Person ist | | | | | | |
| ☐ selbstständig oder bei einem sonstigen Arbeitgeber beschäftigt. | | | | | | |
| Name, Anschrift der Firma bzw. des Arbeitgebers | | | | | | |
| **und erhält** | | | | | | |
| ☐ **Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | ☐ **keine Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | | | | | |
| Der andere Elternteil ist | | | | | | |
| ☐ ledig | ☐ (wieder-)verheiratet / in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft | ☐ dauernd getrennt lebend | ☐ geschieden bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben | ☐ verwitwet | seit | |
| **Bitte nur ausfüllen, wenn der andere Elternteil (wieder-)verheiratet ist!** | | | | | | |
| Name, Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Aktenzeichen der Ehepartnerin / des Ehepartners / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners des anderen Elternteils | | | | | | |
| **Die / der Ehepartner(in) bzw. die / der eingetragene Lebenspartner(in) des anderen Elternteils erhält** | | | | | | |
| ☐ **Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | ☐ **keine Familienzuschläge o. Besitzstandszulagen** | | | | | |

☐

## Angaben über die / den geschiedene(n) Ehepartner(in) / frühere(n) eingetragene(n) Lebenspartner(in) [5]

**Bitte nur ausfüllen, wenn Sie bei Familienstand „geschieden“ eingetragen haben.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Meiner / Meinem früheren Ehepartner(in) / eingetragenen Lebenspartner(in) bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet | | ☐ ja | ☐ nein |
| **Wenn ja:** Name, Vorname, ggf. Geburtsname | | geboren am | |
| Höhe der lfd. Zahlung aufgrund d. Unterhaltsverpflichtung | EUR mtl. | ***Bitte Nachweis beifügen! (z.B. Unterhaltsurteil, gerichtlicher oder notarieller Vergleich, Vertrag, sowie einen Zahlungsnachweis, z.B. Kontoauszug*** | |
| Meine / Mein geschiedene(r) Ehepartner(in) / frühere(r) eingetragene(r) Lebenspartner(in) ist wiederverheiratet bzw. ist eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen | ☐ nein | ☐ ja | seit: |

☐

## Angaben zu der / den in die Wohnung aufgenommenen Person/en

Folgende andere Personen (hierzu gehören auch eigene eheliche oder nicht eheliche Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen und ihnen Unterhalt gewährt, weil ich gesetzlich[6] oder sittlich dazu verpflichtet bin oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf.

| Name, Vorname | Geburts-datum | Verwandt-schaftsver-hältnis | Aufnahme in die eigene Wohnung | Anderweitig untergebracht (weitere Angaben sind auf der folgenden Seite anzugeben) | Das im Haushalt lebende Kind / die aufgenommene Person befindet sich ggf. in einer Schul- / Berufsausbildung / im Studium |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | ☐ | ☐ | als: |
| | | | seit: | seit: | seit: |
| | | | ☐ | ☐ | als: |
| | | | seit: | seit: | seit: |
| | | | ☐ | ☐ | als: |
| | | | seit: | seit: | seit: |
| | | | ☐ | ☐ | als: |
| | | | seit: | seit: | seit: |

☐

## Angaben zu der anderweitigen Unterbringung des in den Haushalt aufgenommenen Kindes / der in den Haushalt aufgenommenen Kinder (z. B. wegen Ausbildung, Studium, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalten)

Beamtinnen / Beamte / Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger, die ledig oder geschieden sind bzw. deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person (hierzu zählen auch die eigenen Kinder) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind. Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie die Beamtin / der Beamte / die Versorgungsempfängerin / der Versorgungsempfänger auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll.

Von einem Weiterbestehen der häuslichen Verbindung kann selbst dann noch ausgegangen werden, wenn Ihr Kind aus einem zwingenden Grund längere Zeit an einem anderen Ort wohnen muss, z. B. wegen eines Studiums, einer Berufsausbildung, eines Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts.

Ihr Kind muss allerdings vor der anderweitigen Unterbringung zusammen mit Ihnen in einer Wohnung gelebt haben und die häusliche Verbindung zu Ihrem Kind muss noch aufrecht erhalten bleiben, d. h. es muss **regelmäßig** in Ihren Haushalt zurückkehren (z. B. am Wochenende, in der Ferienzeit und zu sonstigen Anlässen) und ihm steht deshalb ein Zimmer zur Verfügung. Die Rückkehr nur in Ferienzeiten genügt wegen der langen Abwesenheit grundsätzlich nicht, um eine häusliche Verbindung aufrecht zu erhalten.

Das Kind muss trotz der auswärtigen Unterbringung auch weiterhin seinen Lebensmittelpunkt in Ihrer Wohnung haben. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Ihr Kind seine Freizeit generell in Ihrer Wohnung oder von dort aus verbringt, in dem es z. B. seine Freunde und Bekannten aufsucht, am Vereinsleben teilnimmt oder anderen Aktivitäten nachgeht. Nur gelegentliche Besuche in Ihrer Wohnung rechtfertigen den Schluss nicht, dass es noch weitgehend bei Ihnen lebt, selbst wenn Ihr Kind bei Ihnen seine Wäsche wäscht bzw. waschen lässt oder Mahlzeiten einnimmt.

Einen eigenen Hausstand hat das Kind auch gegründet, wenn sich die Wohnung, in der es lebt, in seinem Eigentum befindet, egal ob durch Kauf oder Schenkung, ebenso, wenn es mit einer Lebensgefährtin / einem Lebensgefährten zusammenlebt oder ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) begründet hat.

Allein die weitere wirtschaftliche Abhängigkeit von Ihnen kann nicht mit dem Weiterbestehen einer häuslichen Verbindung gleichgesetzt werden.

**Ich erkläre auf Grund der vorstehenden Erläuterungen, dass mein Kind**

| Name, Vorname des aufgenommenen Kindes | geboren am |
|---|---|
| Name, Vorname des aufgenommenen Kindes | geboren am |
| Name, Vorname des aufgenommenen Kindes | geboren am |
| Name, Vorname des aufgenommenen Kindes | geboren am |

☐ auch weiterhin meinem Haushalt angehört.

☐ seit dem _____ nicht mehr meinem Haushalt angehört.

☐

## Mittel, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person(en) zur Verfügung stehen (Angaben in EUR)[7]

***Die Angaben zu Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sind für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zwingend erforderlich. Die weiteren Einkünfte hingegen sind nur anzugeben, wenn diese auch tatsächlich bezogen werden. Bei Feldern, die nicht ausgefüllt werden, wird unterstellt, dass die entsprechenden Einkünfte nicht vorhanden sind.***

| **Für den Unterhalt dieses Kindes / dieser Person standen / stehen monatlich folgende Mittel zur Verfügung (bitte Nachweise beifügen; bei mtl. unterschiedlichen Einkünften ist jede Änderung mitzuteilen):** | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name des Kindes | | | | Name des Kindes | | | |
| | monatl. Euro | seit | monatl. Euro | seit | monatl. Euro | seit | monatl. Euro | seit |
| Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils<br>☐ nein, bitte Begründung beifügen<br>☐ nein, da Wohngemeinschaft mit anderem Elternteil<br>☐ ja, bitte Höhe angeben. | | | | | | | | |
| Kindergeld | | | | | | | | |
| Kinderanteil im Familienzuschlag (s. Gehaltsmitteilung „FZ-Kind-Bestandteil“) oder entsprechende Leistung | | | | | | | | |
| Ausbildungsvergütung (nach gesetzlichen Abzügen) des Kindes / der Person | | | | | | | | |
| Renten / Waisengelder des Kindes / der Person | | | | | | | | |
| Pflegegeld für das Kind / die Person (nur, wenn zur Betreuung eines Pflegekindes) | | | | | | | | |
| BAföG-Leistungen (auch bei darlehensweiser Gewährung) | | | | | | | | |
| Arbeitseinkommen (nachgesetzliche Abzügen) des Kindes / der Person | | | | | | | | |
| Einkünfte aus eigenem Vermögen des Kindes / der Person | | | | | | | | |
| Sonstige Einkünfte des Kindes / der Person | | | | | | | | |

Hinweise:

- Die ausgewiesenen Einkünfte (ab dem Punkt Ausbildungsvergütung) sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.
- Grundsätzlich ist auf alle Einkunftsarten das Bruttoprinzip anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Erwerbseinkommen, also Ausbildungsvergütungen bzw. Arbeitseinkommen aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit, bei denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzahlungen, Urlaubsgeld), die neben den Bezügen gezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen.
- Einkünfte aus Vermögen und Zinseinkünfte sind pro Monat anzugeben.
- Pflegegeld, das aus der Pflegeversicherung zur Deckung eines Sonderbedarfes gezahlt wird, ist nicht anzugeben. Pflegegeld, das für die Betreuung von Pflegekindern gezahlt wird, ist in der Tabelle aufzuführen.
- Zustehende Unterhaltszahlungen, die nicht in Anspruch genommen werden (z. B. aufgrund einer Verzichtserklärung), gehören dann zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn Ihnen oder Ihrem Kind / Ihren Kindern eine Geltendmachung des Anspruchs möglich und zumutbar wäre. In diesen Fällen wir der Regelunterhaltsbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

### Angaben zu weiteren Personen, die in meinem Haushalt wohnen[8]

In der von mir bewohnten Wohnung wohnt außerdem eine weitere Person (z. B. anderer Elternteil), die im öffentlichen Dienst[1] (§ 35 Abs. 8 Nds. Besoldungsgesetz) oder bei einem gleichgestellten Arbeitgeber beschäftigt ist.

☐ Nein ☐ Ja

Erhält diese Person für die aufgeführte(n) aufgenommene(n) Person(en) oder eine weitere aufgenommene Person familienbezogene Leistungen oder hat diese beantragt?

☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja:

| |
|---|
| Name, Vorname der anderen Person |
| Stellung/Verwandtschaftsverhältnis zu der anderen Person |
| Dienststelle / Arbeitgeber der anderen Person / ggf. Aktenzeichen |

☐

### Hinweise zum Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 für Ledige oder Geschiedene

Ledigen oder geschiedenen Beamtinnen und Beamten sowie Beamtinnen und Beamten, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist, wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt, wenn sie eine andere Person (hierzu zählen auch die eigenen Kinder) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Gleiches gilt nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 NBesG auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Als in ihre Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn sie die Beamtin / der Beamte / die Versorgungsempfängerin / der Versorgungsempfänger auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll.
Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung der Beamtin / des Beamten / der Versorgungsempfängerin / des Versorgungsempfängers beendet wurde, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand gegründet hat. Sie besteht fort, wenn die aufgenommene Person **nur vorübergehend** (z. B. wegen Studiums, Berufsausbildung, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Wohnung der Beamtin / des Beamten / der Versorgungsempfängerin / des Versorgungsempfängers weiterhin Lebensmittelpunkt des Kindes ist. Häusliche Verbindung bedeutet die weitere Zugehörigkeit zum Haushalt der Beamtin / des Beamten / der Versorgungsempfängerin / des Versorgungsempfängers, setzt also die regelmäßige Rückkehr in Ihren Haushalt (z. B. am Wochenende, in der Ferienzeit und zu sonstigen Anlässen) während einer von vornherein begrenzten Abwesenheit voraus.

Der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung besteht nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die – bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages – das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1 übersteigen. Diese Eigenmittelgrenze ist nach der jeweils gültigen Besoldungstabelle zu ermitteln. Sie beträgt seit 01.04.2026 1.022,16 Euro (ab 01.11.2024: 942,48 Euro und ab 01.02.2025: 994,32 Euro).

Für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehende Mittel sind alle Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person von anderen Personen oder Stelle gewährt werden (z. B. Unterhaltsleistungen, Sach- oder Naturalleistungen, öffentliche Leistungen wie Kindergeld, kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kinderzuschüsse, Leistungen nach dem BAföG – auch soweit sie darlehensweise gewährt werden -, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder sonstiger Förderungen) sowie eigene Mittel der aufgenommenen Person aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, aus selbstständiger Tätigkeit, Vermögen, Versorgungsbezüge oder Renten. Hierzu zählen auch Unterhaltsleistungen, die nicht gewährt werden, aber realisiert werden könnten.

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, so lange diese nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt insbesondere bis zum Abschluss einer **ersten** Ausbildung, wobei das Kind seine Ausbildung zügig und zielstrebig zu absolvieren hat. Überschreitet z. B. ein studierendes Kind die Regelstudienzeit erheblich (mehr als 2 Semester) oder nimmt ein arbeitsloses Kind innerhalb einer dreimonatigen Karenzzeit nach Beendigung einer Ausbildung keine, ggf. auch berufsfremde Beschäftigung auf, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, erlischt grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung der Eltern, so dass die Beamtin / der Beamte / die Versorgungsempfängerin / der Versorgungsempfänger keinen Anspruch mehr auf den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme des Kindes in die Wohnung hat.
Sollte das Kind eine weitere Ausbildung aufnehmen, teilen Sie dies bitte schriftlich Ihrer Bezügestelle bzw. Ihrem Versorgungsreferat mit, da unter Umständen ein erneuter Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 bestehen könnte.

Eine Unterhaltsverpflichtung besteht nicht, wenn das Kind einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableistet.

Alle Änderungen hinsichtlich der Haushaltszugehörigkeit, der Ausbildung sowie des Erhalts von vorgenannten Mitteln zum Unterhalt sind der Bezügestelle bzw. dem Versorgungsreferat unverzüglich anzuzeigen. **Eine Mitteilung ausschließlich an die Familienkasse wegen des Kindergeldanspruchs entbindet Sie nicht von dieser Verpflichtung.**

| Zusätzliche Bemerkungen: |
|---|
| |
| |
| |

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezügestelle bzw. dem Versorgungsreferat jede Änderung, die auf den Familienzuschlag Einfluss haben könnte, unverzüglich anzuzeigen. Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, habe ich zurückzuzahlen. Insbesondere habe ich mitzuteilen, wenn die obengenannten Angaben nicht mehr zutreffen.**

| **Datum** | **Unterschrift** |
|---|---|
| | |

## Erläuterungen

Dieser Vordruck dient zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Familienzuschlag. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.
Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Bezügestelle bzw. Ihr Versorgungsreferat zur Verfügung. **Ggf. sind nicht alle hier aufgeführten Fußnoten im Vordruck enthalten.**

### Zu 1

Der **öffentliche Dienst** umfasst neben Bund, Ländern, Kommunen, Kommunalverbänden auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der die öffentliche Hand beteiligt ist. Ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbstständigen Einrichtungen.

### Zu 2

Eine **Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen** erhält die/der Ehepartner(in) oder eingetragene Lebenspartner(in), wenn ihm aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) oder entsprechender Vorschrift gewährt werden; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamtVG, das Übergangsgeld nach § 53 NBeamtVG sowie die Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn der/dem Ehepartner(in) für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung, z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit, gewährt wird.
Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. von der VBL) ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

### Zu 3

Leibliche oder angenommene Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel.

### Zu 4

Dem **Kindergeld vergleichbare Leistungen** sind:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder den vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind.

Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

### Zu 5

Die Angaben über die/den **geschiedene(n) Ehepartner(in) / frühere(n) eingetragene(n) Lebenspartner(in)** sind nur erforderlich, wenn

- Sie gegenüber Ihrer/Ihrem Ehepartner(in) / früheren Lebenspartner(in) zum Unterhalt verpflichtet sind oder
- Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind.

### Zu 6

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, so lange diese nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt insbesondere bis zum Abschluss einer **ersten** Ausbildung, wobei das Kind seine Ausbildung zügig und zielstrebig zu absolvieren hat. Überschreitet z. B. ein studierendes Kind die Regelstudienzeit erheblich (mehr als 2 Semester) oder nimmt ein arbeitsloses Kind innerhalb einer dreimonatigen Karenzzeit nach Beendigung einer Ausbildung keine, ggf. auch berufsfremde Beschäftigung auf, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, erlischt grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung der Eltern, so dass die Beamtin / der Beamte bzw. die Versorgungsempfängerin / der Versorgungsempfänger keinen Anspruch mehr auf den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme des Kindes in die Wohnung hat. Eine Unterhaltsverpflichtung besteht nicht, wenn das Kind einen Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst, Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet.

### Zu 7

**Mittel für den Unterhalt der aufgenommenen Person** sind:

- Unterhaltsleistungen aller Art von anderer Seite (auch des anderen Elternteils), auch öffentliche Leistungen,
- alle laufenden (auch steuerfreien) Einnahmen der aufgenommenen Person (z. B. Ausbildungsvergütungen, Arbeitseinkommen, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einnahmen aus Vermögen, Renten).
- Pflegegeld, das aus der Pflegeversicherung gezahlt wird, um einen Sonderbedarf, der z. B. durch die Behinderung / Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht, abzudecken, gehört nicht zu den berücksichtigungsfähigen Mitteln.
- Pflegegeld, das für die Betreuung von Pflegekindern gezahlt wird, zählt zu den berücksichtigungsfähigen Mitteln.

### Zu 8

### Konkurrenzregelung bei mehreren Anspruchsberechtigten wegen Aufnahme einer Person

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird anteilig gewährt, wenn mehrere Anspruchsberechtigte wegen Aufnahme einer oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung den Familienzuschlag der Stufe 1 beanspruchen. Die anteilige Zahlung erfolgt hierbei grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern nur wenn mehrere Anspruchsberechtigte die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 geltend machen oder die Konkurrenzlage nicht aufzuklären ist. Ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 NBesG zustehender Familienzuschlag wird bei Teilzeitbeschäftigung immer entsprechend § 11 NBesG anteilig gewährt.